

B.2. Meldungsarten

Im Folgenden werden Besonderheiten zu den Meldungsarten beschrieben.
Die Meldungsart ist durch das Feld ‚SART‘ im Datensatz festgelegt.

Anmeldung (SART 01)

Die Anmeldung fordert zum Abzug des KV-Beitrages entsprechend der angegebenen Höhe der Auslandspension unter Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage beginnend mit dem im Feld ADAT angegebenen Monat auf.

Der Abzug muss von der Pension, die der angegebenen Versichertennummer, Beitragskontonummer und Rentenart entspricht, erfolgen. Andernfalls ist die Anmeldung mit dem entsprechenden Rückmeldungscode abzulehnen.

Eine angegebene Sonderzahlungsbeitragsgrundlage ist immer im Sinne einer Jahresbeitragsgrundlage im angegebenen Jahr in der Höhe der zuletzt übermittelten An- oder Änderungsmeldung zu berücksichtigen.

Abmeldung (SART 02)

Die Abmeldung legt den Monat fest, in dem zum letzten Mal der Abzug des monatlichen KV-Beitrags erfolgen soll.

Ist eine allfällige Auslandspension-Sonderzahlung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgerechnet, so ist sie in weiterer Folge nicht mehr zu berücksichtigen.

Da das Ende des Abzuges vom Krankenversicherungsträger geprüft wird, ist keine Ablehnung der Abmeldung vorgesehen. Sie ist daher immer mit Rückmeldungscode 00 zu akzeptieren.

Änderungsmeldung (SART 03)

Die Änderungsmeldung dient ausschließlich zur Änderung oder Korrektur der monatlichen Beitragsgrundlage ab einem bestimmten Zeitpunkt sowie der jährlichen Sonderbeitragsgrundlage.

Das Änderungsdatum kann auch rückwirkend sein, kann aber höchstens bis zum Anmeldedatum zurückreichen.

Für die Sonderbeitragsgrundlage gilt, dass die geänderte Sonderbeitragsgrundlage eine zuvor für das gleiche Jahr gemeldete Sonderzahlungsbeitragsgrundlage ersetzt.

Für einen aufrechten Abzug wird zu Beginn eines jeden Jahres eine Änderungsmeldung übermittelt, auch wenn sich die Beitragsgrundlage nicht geändert hat.

Die Änderungsmeldung kann aus den gleichen Gründen wie die Anmeldung abgelehnt werden.

Storno der Anmeldung (SART 04)

Eine inhaltlich übereinstimmende Anmeldung kann durch eine Stornomeldung zurückgezogen werden.

Für Ab- und Änderungsmeldungen ist kein Storno vorgesehen, da dieses durch entsprechende Neumeldungen abgebildet werden kann.

Ebenso wie bei Abmeldungen ist keine Ablehnung des Storno der Anmeldung vorgesehen. Sie ist daher immer mit Rückmeldungscode 00 zu akzeptieren.

Ruhen bzw. Wiederaufnahme des Abzuges (SART 20 und 21)

Die pensionsauszahlende Stelle meldet dem Versicherungsträger, dass ab dem angegebenen Datum kein Einbehalt des KV-Beitrags für Auslandspensionen vorgenommen werden kann.

Der Abzug wird jedoch in Evidenz gehalten, sodass bei Vorliegen der entsprechenden Bedingungen der Abzug wieder aufgenommen wird. Bei Wiederaufnahme erfolgt eine entsprechende Meldung mit dem Datum der Wiederaufnahme.

Inhaltlich stimmt die Meldung mit Ausnahme des Feldes ADAT der zugrundeliegenden An-/Änderungsmeldung überein.
Der Ordnungsbegriff ist bei dieser Meldungsart nicht anzugeben.